

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt folgende Veränderungssperre:

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0 vom 18.12.2019) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt Raum Hof bis Raum Schwandorf eine Veränderungssperre erlassen. Räumlich erstreckt sich die Veränderungssperre auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt zwischen Raum Hof bis Raum Schwandorf in der Gemeinde Leonberg (Gemarkung Großensees) mit den Flurstücken mit den Nummern 547, 550, 553, 585, 597 und 598.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Hof und Schwandorf auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben5-c Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen sowie keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 14.08.2020 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Begründung:

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I. S.706).

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 NABEG i.V.m. § 16 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Gemäß § 5 Abs. 1 NABEG bestimmt die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Trassenkorridore im Sinne des NABEG sind gemäß § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Die Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt C vom Raum Hof bis in den Raum Schwandorf ist am 18.12.2019 durch die Bundesnetzagentur ergangen (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0).

Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicher zu stellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann behindert oder wesentlich dadurch erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff NABEG.

Eines Vorverfahrens bedarf es nicht. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage besteht nicht. Gemäß § 16 Abs. 5 S. 2 NABEG hat die Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen. Einer gesonderten Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO bedarf es daher nicht.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer Anhörung abgesehen.

Die Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles vorliegend nicht geboten. Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein nicht unerheblicher Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer und in die Rechte sonstiger Berechtigter. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl soll die in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierte Ausnahme insbesondere solchen Problemen begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können¹. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse vorliegend kaum möglich sein dürfte², da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen auf den Grundstücken die spätere Errichtung von baulichen Anlagen auf Grundlage der kommunalen Bauleitplanung erfolgen wird. Auch mit Blick auf die Vielzahl der bereits unabhängig der kommunalen Planungen geäußerten Bauabsichten stößt die Berücksichtigung der individuellen Belange des potentiell betroffenen Personenkreises aufgrund der ganz unterschiedlichen Art und Weise der jeweiligen Betroffenheit auf Schwierigkeiten, die den Verzicht auf Anhörungen aus Gründen der Zweckmäßigkeit rechtfertigen. Zudem wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung genau die Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Ausweislich der Gesetzesbegründung³ wird hier ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug genommen.

Auch das Entfallen der aufschiebenden Wirkung der gegen eine Veränderungssperre statthaften Anfechtungsklage lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber vorliegend das

¹ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66

² Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 66

³ BT-Drs. 19/7375, S. 76

überragende öffentliche Interesse der Realisierung der Stromleitungen zur Sicherung der Planfeststellungsverfahren in § 16 NABEG verankert hat. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die für die Netzinfrastruktur notwendigen Trassen und Standorte mit sofortiger Wirkung von der Realisierung anderer, diesen entgegenstehenden Vorhaben und Veränderungen frei zu halten seien.

Schließlich deutet auch bereits der Wortlaut des § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Veränderungssperre in der Regel ohne Anhörung erlassen werden kann. Denn die Norm besagt, dass die Veränderungssperre „mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich“ erlassen werden kann. Jedoch bestünde bei einem Erlass der Veränderungssperre mit dem Abschluss der Bundesfachplanung das Risiko, dass eine hinreichende Bestimmtheit, wie sie § 37 VwVfG vorsieht, bei einer vorherigen Anhörung nicht gegeben ist. Für die Beteiligten, insbesondere die Adressaten der Anhörung muss vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, welchen Inhalt die Regelung enthält⁴. Hieran fehlt es jedoch. Eine Anhörung im Vorfeld der Entscheidung nach § 12 NABEG, die einen Erlass der Veränderungssperre mit der Entscheidung nach § 12 NABEG vorsieht, könnte lediglich auf Basis einer vorläufigen Prognose über den festgelegten Trassenkorridor erfolgen. Dies hätte ebenfalls eine Prognose über den möglichen Erlass einer Veränderungssperre im noch festzulegenden Trassenkorridor zur Folge.

Zu Ziffer 1:

Die Veränderungssperre bezieht sich gemäß § 16 Abs. 1 NABEG auf den Abschnitt eines im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors. In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0) vom 18.12.2019 ist für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Koppelpunkt Hof bis in den Raum Schwandorf ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In räumlicher Hinsicht umfasst die Veränderungssperre den in Ziffer 1 genannten Bereich in der Gemeinde Leonberg (Gemarkung Großensees) des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors für den Abschnitt.

Für das geplante Ausbauvorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 NABEG ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs gegeben. Es ist in Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält den kartografischen Ausweis eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen.

Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore sind für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau in dem Trassenkorridor eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

⁴ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 37, Rn. 5

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass einer Veränderungssperre in der Gemeinde Leonberg (Gemarkung Großensees) notwendig und verhältnismäßig. Mit der Veränderungssperre soll gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG eine Sperrwirkung für den festgesetzten Bereich begründet werden, soweit andernfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Der Erlass der Veränderungssperre steht gemäß § 16 NABEG im Ermessen der Bundesnetzagentur.

Der nördliche Bereich des im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors wird durch den mäandrierenden Verlauf der Wondreb geprägt. Die Bereiche des Fließgewässers sind teilweise als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG ausgewiesen und weisen gemäß dem Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung der Bundesfachplanung eine sehr hohe Empfindlichkeit für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ gegenüber dem Vorhaben auf. Eine Trassierung stellt sich in diesem Bereich unter Berücksichtigung der topologischen Verhältnisse als besonders anspruchsvoll dar.

Südlich der Wondreb schließen unmittelbar die Siedlungsgebiete des Leonberger Ortsteils Themenreuth an, welche sich nahezu über die gesamte verbleibende Korridorbreite erstrecken und den Korridor bis auf einen im Zentrum verbleibenden freien Passageraum verengen. Für diese Siedlungsflächen wurde im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zur Bundesfachplanung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind. Hinsichtlich des südlich gelegenen Siedlungsgebiets, das bis an den südlichen Korridorrand reicht, kommt die Untersuchung, die im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG durchgeführt und insoweit Grundlage der Bundesfachplanungsentscheidung wurde, zu dem Ergebnis, dass das Leitungsvorhaben keine Konformität gegenüber diesen im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen bzw. an der südlichen Spitze als Ver- und Entsorgungsflächen ausgewiesenen Flächen aufweist. Der südliche Rand des Korridors wird zusätzlich durch die in südwestliche Richtung verlaufende Bundesstraße B 15 sowie die unmittelbar anschließenden Straßenteile eingegrenzt.

Der zwischen diesen beiden nicht passierbaren Siedlungsbereichen verbleibende Passageraum im Zentrum des Korridors beträgt an seiner schmalsten Stelle lediglich ca. 100 m. Um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden, muss dieser Bereich neben alternativen Trassierungsbereichen nach derzeitigem Planungsstand, insbesondere aufgrund der noch ausstehenden Untersuchungen der vom Vorhabenträger eingebrachten Trassenvarianten, von Bebauungen freigehalten werden.

Für diesen Bereich, durch den die insoweit zu sichernde Vorschlagstrasse des Vorhabenträgers verläuft, hat die Gemeinde Leonberg im Rahmen einer Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 NABEG vom 10.04.2019, in einer gleichlautenden Stellungnahme zum vorläufigen Untersuchungsrahmen zum Planfeststellungsverfahren vom 22.05.2020 sowie mit Schreiben vom 09.07.2020 auf städtebauliche Planungsabsichten zur Erweiterung des Leonberger Ortsteils Themenreuth hingewiesen, deren Realisierung eine Trassierung innerhalb des mit der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors erheblich erschweren würde. Ausweislich eines entsprechenden Aufstellungsbeschlusses des Leonberger Gemeinderates vom 13.01.2020 soll das bereits bestehende Wohngebiet Themenreuth-Nord in östliche Richtung erweitert werden. Die dann drohende Errichtung baulicher Anlagen in Form weiterer Wohnbebauungen würde den bis zur nördlich gelegenen Siedlungsfläche verbleibenden Passageraum weiter einengen und Trassierungsmöglichkeiten in diesem Bereich einschränken. Zudem liegen der Gemeinde Anträge auf Ausweisung gewerblicher Bauflächen sowie zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für einen Solarpark im nordwestlichen Bereich des zwischen beiden bestehenden Siedlungsflächen bislang verbleibenden Passageraumes vor. Mit Ausweisung dieser Gewerbe- bzw. Sonderbauflächen

würde der Passageraum vollständig überplant und eine Trassierung in diesem Bereich durch die dann drohende Errichtung baulicher Anlagen wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Darüber hinaus liegt für diesen nordwestlichen Bereich des Passageraumes bereits eine Baugenehmigung aus dem Jahr 2017 für die Errichtung einer Maschinenhalle vor, die ausweislich entsprechender Lagepläne bis 15m an die südlich gelegene Wohnbebauung heranreicht und sich in der verbleibenden Baulücke auf einer Länge von 100m riegelbildend Richtung Norden erstreckt. Die Errichtung der Halle würde den verbleibende Passageraum zwischen beiden Siedlungsflächen somit nahezu gänzlich schließen und eine Trassierung insoweit unmöglich machen. Für den südöstlichen Bereich des Passageraumes wurden von privater Seite zudem auf weitere Bebauungsabsichten hingewiesen. Im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im öffentlich zugänglichen WebGIS des Vorhabenträgers Hinweise auf die geplante Errichtung einer weiteren Maschinenhalle sowie Planungen für die Erweiterung eines Gehöfts eingetragen.

Durch die vollständige Überplanung und die hierdurch drohende Errichtung baulicher Anlagen sowie die Realisierung der von privater Seite geäußerten Bauabsichten würden sich die Trassierungsmöglichkeiten auf den von der Wondreb durchlaufenen und mit entsprechenden Risiken behafteten nördlichen Korridorbereich verengen. Eine Trassierung innerhalb des Korridors kann insoweit insgesamt erheblich erschwert oder gar unmöglich werden.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation im Bereich der Gemarkung Großensees und den gemeindlichen Erweiterungsabsichten sowie den von privater Seite geäußerten Bauabsichten ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 18.12.2019 ausgewiesenen Trassenkorridors notwendig. Die Errichtung baulicher Anlagen, die den Passageraum im Zentrum des Korridors weiter verengt oder gänzlich schließt und eine Trassierung somit insgesamt erschwert, muss verhindert werden.

Der Erlass der Veränderungssperre ist verhältnismäßig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Großensees ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gem. § 1 Abs. 3 BauGB entfallen und verhindert insoweit die Ausweisung städtebaulicher Gebietsaufweisungen, auf deren Grundlage Baurechte für planungsgefährdende bauliche Maßnahme entstehen könnten.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Durch den Beschluss des Gemeinderats Leonberg vom 13.01.2020 zur Erweiterung des Wohngebiets Themenreuth-Nord sind die gemeindlichen Planungsabsichten so weit fortgeschritten, dass nicht nur die entfernte Möglichkeit planungsgefährdender Bebauungen innerhalb des bislang noch zur Verfügung stehenden Passageraumes besteht. Dass die beantragte Ausweisung von Gewerbe- und Sonderbauflächen demgegenüber bislang noch in keiner konkreten Planung der Gemeinde verankert oder gar Gegenstand eines Aufstellungsbeschlusses ist, steht dem Erlass der Veränderungssperre nicht entgegen. Die Gemeinde hat in ihren Stellungnahmen vom 10.04.2019 und vom 22.05.2020 auf konkrete Absichten zur Erweiterung des Ortsteils Themenreuth hingewiesen und diese hierdurch wiederholt hinreichend bekräftigt. Es besteht damit auch dies betreffend nicht nur eine entfernte Möglichkeit einer städtebaulichen Gebietsausweisung und damit von planungsgefährdenden Bebauungen innerhalb des vorgesehenen Passageraumes. Ebenso weisen auch die von privater Seite geäußerten und teils bereits verfestigten Bauabsichten auf konkrete Planungsgefährdungen hin. Durch eine Realisierung der gemeindlichen Planungen bzw. Erweiterungsabsichten sowie der konkret geäußerten Bauabsichten droht eine Trassierung innerhalb des Korridors wesentlich

erschwert bzw. unmöglich zu werden. Andere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, planungsgefährdende Bebauungen zu verhindern und die Trassierung innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers, der TenneT TSO GmbH, sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Bauleitplanung nur begrenzt Einfluss auf die kommunalen Planungen und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur in bauordnungsrechtlichen (Genehmigungs-) Verfahren ist überdies gesetzlich nicht zwingend vorgesehen. Etwaige mündliche Absprachen würden zudem nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung notwendigen Grundstücke.

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegen mit dem am 31.01.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss zwei Vorschläge des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Die Vorschlagstrasse verläuft von Osten kommend zwischen den bestehenden Siedlungsbereichen von Themenreuth mittig im Korridor und quert dabei die von der Gemeinde geplanten Erweiterungsflächen sowie die von privater Seite zur Bebauung vorgesehenen Bereiche. Die vorgeschlagene Alternativtrasse umgeht hingegen die Siedlungsflächen und die von Planungs- und Bauabsichten betroffenen Bereiche durch einen nördlichen Verlauf am Korridorrand im Bereich der Wondreb und deren Niederung. Trotz dieser vorgeschlagenen Alternativtrasse ist es mit Blick auf die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens vorliegend erforderlich, die nach derzeitigem Planungsstand ebenfalls in Betracht kommende Variante der Vorschlagstrasse zu sichern, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung nicht möglich. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre nimmt jedoch Bezug auf ein konkretes Planungskonzept des Vorhabenträgers, nach dem ausweislich des Antrags nach § 19 NABEG beide Trassenvarianten im Planfeststellungsverfahren betrachtet werden. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Das Vorgehen ist zudem angemessen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageraum für eine spätere Trassierung angewiesen. Dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Maßnahmen für die Verlegung des Erdkabels im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke erheblich erschwert. Im jetzigen Verfahrensstadium ist die Festlegung auf einen konkreten Trassenverlauf noch nicht möglich, so dass neben der möglichen Alternativtrasse auch die Vorschlagstrasse gesichert und von Bebauungen freigehalten werden muss. Eine Entscheidung über den späteren Trassenverlauf wird durch die Veränderungssperre nicht vorweggenommen. Der mit der Veränderungssperre zu sichern beabsichtigte Passageraum wird gegebenenfalls erforderlich, um die Erdkabel sowie die gemäß § 18 Abs. 3 NABEG für das Vorhaben SuedOstLink mit beantragten Leerrohre zu verlegen. Zwar geht der Vorhabenträger von einem Regelarbeitsstreifen von ca. 40-45m für die Verlegung der Erdkabel sowie der Leerrohre aus. Gleichwohl ist eine konkrete Trassierung aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt, sodass eine weitere Eingrenzung des Passageraumes den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen würde. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Flächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für kommunale Planungen und für Bebauungen wieder freigegeben werden.

Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Leonberg werden im Übrigen durch die ohnehin lediglich befristet geltende Veränderungssperre und aufgrund ihres räumlich beschränkten Geltungsbereichs nicht generell ausgeschlossen. Auch die Bauabsichten von privater Seite einschließlich der Ausnutzung der bereits erteilten Baugenehmigung müssen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Vorhabenträger ist als Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Errichtung der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedOstLink zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg und dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Donnerstag, dem 13.08.2020 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Freitag, dem 14.08.2020, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 S. 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

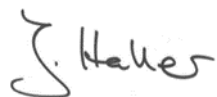
Zu Ziffer 3:

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 12.08.2020
Im Auftrag



Dr. Janine Haller
Abteilung Netzausbau, RefL 803

Anlage: